

18.03.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP
- Drucksache 17/15264 -

2. Lesung

Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunales Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter:

Abgeordneter Hans-Willi Körfges

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksache 17/15264 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WähIGTranspG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Wählergruppen im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, die nicht dem Parteiengesetz unterliegen.

§ 2

Pflicht zur Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand einer Wählergruppe, die in einer nach § 1 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz gewählten Vertretung eine Fraktion oder eine Gruppe bildet, hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppe zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer den Anforderungen des § 259 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechenden Rechnung, die eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthält. Er gibt entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppe. Der Präsident des Landtags kann Festlegungen über die Art und Weise treffen, wie die Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsbericht darzustellen sind. Die Regelungen des § 25 (3) des Gesetzes über die politischen Parteien

Beschlüsse des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WähIGTranspG)

§ 1

Anwendungsbereich

unverändert

§ 2

Pflicht zur Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand einer Wählergruppe, die in einer nach § 1 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellt, hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppe zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) unverändert

(Parteiengesetz) zur Veröffentlichung von Zuwendungen gelten entsprechend.

(3) Hat die Wählergruppe ein Vermögen von mehr als 50.000 Euro oder im Rechnungsjahr Einnahmen von mehr als 25.000 Euro, enthält der nach Absatz 2 zu erstellende Rechenschaftsbericht zusätzlich eine Vermögensbilanz sowie einen Erläuterungsteil. Die für Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden.

(3) unverändert

(4) Der Rechenschaftsbericht soll im Vorstand der Wählergruppe beraten werden. Der Rechenschaftsbericht wird vom Vorsitzenden und einem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihrem Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

(4) unverändert

(5) Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(5) unverändert

§ 3

Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer

(1) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft vor der Einreichung beim Präsidenten des Landtags entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften geprüft werden. Verfügt eine Wählergruppe im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 25.000 Euro, kann sie einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen.

(2) Sind nach dem Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen,

§ 3

Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer

(1) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft, einem Steuerberater oder einer Steuerberatungsgesellschaft vor der Einreichung beim Präsidenten des Landtags entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften geprüft werden. Verfügt eine Wählergruppe im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 10.000 Euro, kann sie einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen.

(2) unverändert

dass nach pflichtgemäßer Prüfung der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.

§ 4 Einreichung beim Präsidenten des Landtags

(1) Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Landtags einzureichen.

(2) Der Präsident des Landtags prüft die Rechenschaftsberichte auf offensichtliche Mängel. Ein offensichtlicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Rechenschaftsbericht ein Vermögen oder Einnahmen im Rechnungsjahr von mehr als 25.000 Euro deklariert, aber keinen Prüfvermerk nach § 3 Absatz 2 enthält. Im Übrigen prüft der Präsident des Landtags die Rechenschaftsberichte, insbesondere die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ohne Prüfvermerk eingereichten Rechenschaftsberichte, stichprobenartig auf Unrichtigkeiten. Festgestellte Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht sind von der Wählergruppe unverzüglich zu korrigieren.

(3) Der Präsident des Landtags erteilt der Wählergruppe eine Bestätigung darüber, dass der Rechenschaftsbericht fristgerecht eingereicht worden ist, sofern der Rechenschaftsbericht nicht an einem offensichtlichen Mangel leidet.

(4) Der Präsident des Landtags erstellt jährlich eine vergleichende Kurzübersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Wählergruppen. Die Kurzübersicht wird als Landtagsdrucksache verteilt.

§ 4 Einreichung beim Präsidenten des Landtags

(1) Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Landtags einzureichen.

(2) Der Präsident des Landtags erteilt der Wählergruppe unverzüglich eine Bestätigung darüber, dass der Rechenschaftsbericht fristgerecht eingereicht worden ist, sofern der Rechenschaftsbericht nicht an einem offensichtlichen Mangel leidet. Ein offensichtlicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Rechenschaftsbericht ein Vermögen oder Einnahmen im Rechnungsjahr von mehr als 10.000 Euro deklariert, aber keinen Prüfvermerk nach § 3 Absatz 2 enthält.

(3) Der Präsident des Landtags prüft die Rechenschaftsberichte, insbesondere die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ohne Prüfvermerk eingereichten Rechenschaftsberichte, stichprobenartig auf Unrichtigkeiten. Festgestellte Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht sind von der Wählergruppe unverzüglich zu korrigieren.

(4) Der Präsident des Landtags erstellt jährlich eine vergleichende Kurzübersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Wählergruppen. Die Kurzübersicht wird als Landtagsdrucksache verteilt.

§ 5**Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht**

(1) Erlangt die Wählergruppe Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem Rechenschaftsbericht, hat sie dies unverzüglich dem Präsidenten des Landtags schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Wählergruppe angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Wählergruppe nicht den Rechtsfolgen des § 6, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Landtags vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert.

§ 6**Rechtsfolgen der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts**

(1) Stellt der Präsident des Landtags Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages. Betreffen Unrichtigkeiten das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte.

(2) Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder unrichtig angegebenen Vermögenswerte.

(3) Der Präsident des Landtags stellt die Verpflichtung der Wählergruppe zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von sechs Jahren nach Einreichung des Rechenschaftsberichts erlassen werden.

§ 5**Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht**

unverändert

§ 6**Rechtsfolgen der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts**

unverändert

**§ 7
Strafvorschrift**

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Wählergruppe oder ihres Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen, unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Wählergruppe in einem beim Präsidenten des Landtags eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Landtags einreicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 für die Wählergruppe eine Selbstanzeige nach § 5 Absatz 1 abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW S. 312d), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 15 Absatz 2 Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Absatz 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen

in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von 5,

**§ 7
Strafvorschrift**

unverändert

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**

1. unverändert
2. unverändert

in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10,

in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von 20

Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.“

3. § 15 Absatz 2 Satz 4 und 5 wird zu § 15 Absatz 2 Satz 3 und 4.

4. Nach § 15 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 15a

(1) Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und nachweist, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

(2) Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 3 Transparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

3. unverändert

4. Nach § 15 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 15a

(1) Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und nachweist, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

(2) Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der

(3) Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 sind anzugeben.

(4) Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

(5) Der Wahlleiter veröffentlicht die Erklärungen und Mitteilungen nach den Absätzen 3 und 4.

(6) Stellt der Wahlleiter Unrichtigkeiten in den Erklärungen und Mitteilungen fest oder ist eine Mitteilung entgegen Absatz 4 nicht erfolgt, entsteht gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei

Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Einreichung des Wahlvorschlags nachholen.

(3) Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

(4) Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

(5) Der Wahlleiter veröffentlicht die Erklärungen und Mitteilungen nach den Absätzen 3 und 4 in geeigneter Weise 16 Tage vor der Wahl sowie, falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin. Eine vereinfachte Bekanntmachung ist möglich.

(6) Stellt der Wahlleiter Unrichtigkeiten in den Erklärungen und Mitteilungen fest oder ist eine Mitteilung entgegen Absatz 4 nicht erfolgt, entsteht gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei

Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber dem Wahlleiter korrigiert, bevor sie öffentlich oder dem Wahlleiter bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt.

(7) Der Wahlleiter stellt die Verpflichtung zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von drei Jahren nach Übermittlung der Erklärung oder Mitteilung, im Fall des Unterlassens einer Mitteilung nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuwendung erlassen werden.

(8) Absätze 3 bis 7 gelten für Einzelbewerber entsprechend.“

5. In § 46d Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

In die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916), wird nach § 26 folgender Paragraph eingefügt:

Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber dem Wahlleiter korrigiert, bevor sie öffentlich oder dem Wahlleiter bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt.

(7) Der Wahlleiter stellt die Verpflichtung zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von drei Jahren nach Übermittlung der Erklärung oder Mitteilung, im Fall des Unterlassens einer Mitteilung nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuwendung erlassen werden. Die Zahlung fließt der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu, für die der Wahlleiter tätig ist.

(8) Absätze 3 bis 7 gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampf-führung von Dritten erhalten hat.“

5. unverändert

Artikel 3

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

„§ 26a**Transparenzpflichten bei Bürgerbegehren und Bürgerbescheid**

(1) Die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen eine Erklärung darüber enthalten, ob und in welcher Gesamthöhe die in § 26 Absatz 2 Satz 8 genannten Antragsteller Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben.

(2) Erhalten die Antragsteller des Bürgerbegehrens nach Antragstellung eine Zuwendung, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt, teilen die Vertretungsberechtigten dies dem Bürgermeister unverzüglich mit. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, besteht die Mitteilungspflicht bis zu dessen Abschluss fort.

(3) Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids veröffentlicht der Bürgermeister die Erklärungen und Mitteilungen der Antragsteller.

(4) Stellt der Bürgermeister Unrichtigkeiten in den Erklärungen und Mitteilungen fest oder ist eine Mitteilung entgegen Absatz 2 nicht erfolgt, entsteht gegen die Antragsteller ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages; beruht die Unrichtigkeit oder das Unterlassen der Mitteilung auf grober Fahrlässigkeit oder auf

„§ 26a**Transparenzpflichten bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

(1) Die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen eine Erklärung darüber enthalten, ob und in welcher Gesamthöhe die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertretungsberechtigten Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben.

(2) Erhalten die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens nach Antragstellung eine Zuwendung, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt, teilen die Vertretungsberechtigten dies dem Bürgermeister unverzüglich mit. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, besteht die Mitteilungspflicht bis zu dessen Abschluss fort.

(3) Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids veröffentlicht der Bürgermeister die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Bürgerentscheid über eine öffentliche Bekanntmachung. Sofern nach dieser Frist weitere Erklärungen und Mitteilungen eingehen, veröffentlicht sie der Bürgermeister in geeigneter Weise spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid. In Fällen nach Satz 2 ist eine vereinfachte Bekanntmachung möglich.

(4) Die Vertretungsberechtigten versichern bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens an Eides statt, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten

Vorsatz, betrügt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags. Dies gilt nicht, wenn die Antragsteller die unrichtigen Angaben gegenüber dem Bürgermeister korrigieren, bevor sie öffentlich oder dem Bürgermeister bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Antragsteller den Sachverhalt umfassend offenlegen.

(5) Der Bürgermeister stellt die Verpflichtung der Antragsteller zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von drei Jahren nach Übermittlung der Erklärung oder Mitteilung, im Fall des Unterlassens einer Mitteilung nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuwendung erlassen werden.“

Artikel 4
Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

In die Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916), wird nach § 23 folgender Paragraph eingefügt:

„§ 23a
Transparenzpflichten bei Bürgerbegehren und Bürgerbescheid

(1) Die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen eine Erklärung darüber enthalten, ob und in welcher Gesamthöhe die in § 23 Absatz 2 Satz 8 genannten Antragsteller Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben.

(2) Erhalten die Antragsteller des Bürgerbegehrens nach Antragstellung eine

16 Tage vor dem Entscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.

(5) - entfällt -

Artikel 4
Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

In die Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916), wird nach § 23 folgender Paragraph eingefügt:

„§ 23a
Transparenzpflichten bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen eine Erklärung darüber enthalten, ob und in welcher Gesamthöhe die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertretungsberechtigten Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben.

(2) Erhalten die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens nach Antragstellung eine

Zuwendung, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt, teilen die Vertretungsberechtigten dies dem Landrat unverzüglich mit. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, besteht die Mitteilungspflicht bis zu dessen Abschluss fort.

(3) Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids veröffentlicht der Landrat die Erklärungen und Mitteilungen der Antragsteller.

(4) Stellt der Landrat Unrichtigkeiten in den Erklärungen und Mitteilungen fest oder ist eine Mitteilung entgegen Absatz 2 nicht erfolgt, entsteht gegen die Antragsteller ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages; beruht die Unrichtigkeit oder das Unterlassen der Mitteilung auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags. Dies gilt nicht, wenn die Antragsteller die unrichtigen Angaben gegenüber dem Landrat korrigieren, bevor sie öffentlich oder dem Landrat bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Antragsteller den Sachverhalt umfassend offenlegen.

(5) Der Landrat stellt die Verpflichtung der Antragsteller zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von sechs Jahren nach Übermittlung der Erklärung oder Mitteilung, im Fall des Unterlassens einer Mitteilung nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuwendung erlassen werden.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zuwendung, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt, teilen die Vertretungsberechtigten dies dem Landrat unverzüglich mit. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, besteht die Mitteilungspflicht bis zu dessen Abschluss fort.

(3) Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids veröffentlicht der Landrat die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Bürgerentscheid über eine öffentliche Bekanntmachung. Sofern nach dieser Frist weitere Erklärungen und Mitteilungen eingehen, veröffentlicht sie der Landrat in geeigneter Weise spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid. In Fällen nach Satz 2 ist eine vereinfachte Bekanntmachung möglich.

(4) Die Vertretungsberechtigten versichern bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens an Eides statt, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Entscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.

(5) - entfällt -

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 17/15264) wurde am 7. Oktober 2021 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zur Beratung überwiesen. Die Mitberatung obliegt dem Hauptausschuss.

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beschreiben in ihrem Gesetzentwurf einleitend die Problematik wie folgt:

„Bürgerinnen und Bürger müssen ihre Wahl- und Abstimmungsentscheidungen auf der Grundlage von transparenten Informationen treffen können. Neben den politischen Parteien sind auch Wählergruppen auf kommunaler und auch auf Landesebene wesentliche Faktoren der Willensbildung des Volkes. Politische Parteien und Wählergruppen bzw. Wählergemeinschaften stehen in Nordrhein-Westfalen auf kommunaler und auf Landesebene miteinander in einem politischen Wettbewerb. Beide sind in der politischen Willensbildung aktiv und bemühen sich um Teilhabe an der politischen Macht. Beide wurzeln in der Gesellschaft. Neben den politischen Parteien sind auch Wählergruppen auf kommunaler und auch auf Landesebene wesentliche Faktoren der Willensbildung des Volkes.“

Politische Parteien und Wählergruppen unterliegen grundsätzlich unterschiedlichen Regelungen. Unterliegen die Organisationen den Regelungen des Parteienrechtes, dann kommen ihnen besondere Rechte und Pflichten zu wie etwa das Listenprivileg, eine staatliche Finanzierung, Gründungsfreiheit, ein besonderer Bestandsschutz, aber auch eine Rechenschaftspflicht sowie die Verpflichtung zur innerparteilichen Demokratie. Die nähere Ausgestaltung findet sich im Parteiengesetz. All dies gilt zunächst für die Wählergruppen so nicht. Trotz der tatsächlichen Bedeutung der Wählergruppen bei Kommunal-, aber auch bei Landtagswahlen gibt es keine spezifischen rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Wählergruppen.

Damit die den politischen Parteien und den Wählergruppen zugeordneten Aufgaben von diesen insbesondere auch bei Wahlen erfüllt werden können, benötigen diese Geld. Die finanzielle Ausstattung kann zum einen aus selbst erwirtschafteten Mitteln, zu denen auch Spenden gehören, bestehen und zum anderen aber grundsätzlich auch vom Staat, mittelbar oder unmittelbar, an die Organisationen fließen. Parteien und Wählergruppen unterliegen auch in diesem Bereich unterschiedlichen Regelungen.

Politische Parteien haben dabei strikte Vorgaben zu ihrer Finanzierung und verfassungsrechtliche Rechenschaftsverpflichtungen zu erfüllen. Hingegen unterliegen Wählergruppen nicht der Rechenschaftslegung nach dem Geltungsbereich des Parteiengesetzes. Soweit sie Vereine sind, gilt für sie das Vereinsrecht, wonach grundsätzlich der Vorstand verpflichtet ist, gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen.

Politische Parteien sind des Weiteren ausdrücklich dazu verpflichtet, den Erhalt von Spenden zu dokumentieren und je nach Höhe der Spende unmittelbar oder erst mit Einreichung des Rechenschaftsberichtes zu veröffentlichen. Wählergruppen unterliegen dagegen keinerlei

Veröffentlichungspflichten von Spenden gegenüber der vereinsexternen Öffentlichkeit und auch gegenüber den Vereinsmitgliedern nur insoweit, als dies satzungsrechtlich bestimmt ist. Auch treffen sie keinerlei Spendenannahmeverbote, so dass theoretisch auch sehr hohe Summen von ggf. auch ausländischen Spendern unbemerkt fließen können.

Verstoßen die politischen Parteien gegen die Publizitätspflichten des Parteiengesetzes, dann sind je nach Verstoß unterschiedliche Sanktionen im Parteiengesetz vorgesehen. Aus diesem Grund gelangen auch dessen Sanktionsregelungen selbstverständlich nicht zur Anwendung. Das i.d.R. auf Wählergruppen anwendbare Vereinsrecht kennt entsprechende Regelungen nicht. Die vereinsinterne Prüfung der Vermögensverwaltung des Vorstandes dient der Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes. Wann und durch wen ggf. über die Entlastung zu entscheiden ist, ist gesetzlich nicht näher geregelt und bleibt daher der satzungsrechtlichen Ausgestaltung durch die Vereine selbst überlassen.

Dies vorangestellt lassen sich in dem Wettbewerbsverhältnis zwischen politischen Parteien und Wählergruppen aber durchaus potentiell wettbewerbsverzerrend wirkende rechtliche Ungleichbehandlungen feststellen. Dies hat seine Ursache darin, dass in dem Wettbewerb um Wählerstimmen dem einen Teilnehmer, nämlich den politischen Parteien, sehr weitgehende Transparenzpflichten – sowohl die Organisationsgrundlagen als auch die Finanzierung betreffend – auferlegt werden, die für die anderen Teilnehmer an demselben Wettbewerb, nämlich die Wählergruppen, nicht gelten.

Ähnliche Herausforderungen ergeben sich zudem mit Blick auf unabhängige Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber bei kommunalen Wahlen und für Antragstellerinnen und Antragstellern von Bürgerbegehren auf kommunaler Ebene.“

Mit dem von den Fraktionen von CDU und FDP vorgelegten Gesetzentwurf sollen nun Transparenzpflichten bezüglich der Finanzierung, Organisation und Programmatik kommunaler Wählergruppen geschaffen sowie die Transparenz des demokratischen Prozesses auf kommunaler Ebene und die Chancengleichheit von Wählergruppen und politischen Parteien bei kommunalen Wahlen erhöht werden.

Dazu soll in

- Artikel 1 das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz - WähIGTranspG) die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppen dienen. Ferner sollen hier die Erstellung und Prüfung von Rechenschaftsberichten, die Einreichung beim Präsidenten des Landtags, die Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten sowie die Rechtsfolgen unrichtiger Angaben geregelt werden.
- Artikel 2 eine dies nachvollziehende Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden.
- Artikel 3 eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgeschrieben werden.
- Artikel 4 auch eine diesbezügliche Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vollzogen werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 1. Oktober 2021 beschäftigt und sich per Vorratsbeschluss auf eine Anhörung von Sachverständigen zu diesem Gesetzentwurf verständigt.

Daher wurden am 9. Dezember 2021 folgende Experten angehört:

eingeladen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	17/4629
Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Klaus-Viktor Kleebaum Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. Recklinghausen	17/4642
Maik Luhmann Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	17/4631
Joachim vom Berg Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	17/4646

eingeladen	Stellungnahme
Volker Wilke Grüne/Alternative in den Raten NRW e.V. Düsseldorf	17/4634
Bernd Essler Verein für Kommunalpolitik NRW e.V. Düren	17/4627
Achim Wölfel Mehr Demokratie e.V. Landesbüro Nordrhein-Westfalen Köln	17/4630
Professor Dr. Rolf Schwartmann Technische Hochschule Köln Köln	17/4613

(vgl. Ausschussprotokoll 17/1675)

Die Fraktionen von CDU und FDP haben mit Drucksache 17/16700 einen Änderungsantrag zum Beratungsgegenstand eingebracht. Dazu haben die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 58 GO Stellung bezogen. Diese Rückmeldung liegt als Stellungnahme 17/4960 vor.

In der Sitzung am 17. März 2022 hat der mitberatende Hauptausschuss den Beratungsgegenstand letztmalig aufgerufen.

Dabei wurde der vorgelegte Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/16700) mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der AfD angenommen; die Fraktion der SPD hat sich enthalten. Anschließend wurde dem so geänderte Gesetzentwurf vom mitberatenden Ausschuss mit dem gleichen Votum zugestimmt.

C Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/16700) wurde im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 18. März 2022 mit den Stimmen

der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der AfD angenommen. Die Fraktion der SPD hat sich enthalten.

Anschließend wurde der so geänderte Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der AfD angenommen. Die Fraktion der SPD hat sich enthalten.

Hans-Willi Körfges
- Vorsitzender -